

**Bemerkungen zu obiger Ausführung.**

In einem Aufsatz in Nr. 21 der Zeitschrift für Medizinalbeamte wird darauf hingewiesen, daß § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. V. 1874 und 6. V. 1880 das Zivildiensteinkommen der zum Militärdienst einberufenen dienstpflichtigen oder freiwillig als Sanitätsbeamten eingetretenen Medizinalbeamten um  $\frac{7}{10}$  der Kriegsbesoldung gekürzt wird. Daraus ergeben sich namentlich für die nicht voll besoldeten Beamten oft große Nachteile; da ihrer in den betr. Erlassen nicht gedacht ist, hatte der Vorstand des Preußischen Medizinalbeamten-Vereins beim Minister um Abänderung der Bestimmungen gebeten. Dies konnte aus prinzipiellen Gründen nicht geschehen, sodaß später der Deutsche Medizinalbeamten-Verein darauf zurückkommen wird. Diese Bestimmungen gelten für alle Beamten, gleichviel ob sie im Felde oder Inlande unter Aufgabe ihres Wohnortes oder an ihrem Wohnort selbst militärischen Dienst leisten. Selbst wenn er in letzterem Falle ausnahmsweise seine bisherigen amtlichen Geschäfte weiter wahrnimmt, erwirbt er dadurch doch keinen Anspruch auf eine geringere oder gar keine Kürzung seines Zivildiensteinkommens, sondern nur die Aussicht auf eine Remuneration seitens der Zivilbehörde für diese Weiterführung seiner amtlichen Tätigkeit, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet ist. Für die beamteten nicht dienstpflichtigen Aerzte ist die Frage in den einzelnen Bundesstaaten verschieden geregelt. M.